

HINTERGRUND

# Verwirrspiel um Alpine-Anleihe

Schriftsätze aus einem Prozess um ein verlorenes Investment in Alpine-Anleihen geben Einblick hinter die Kulissen der Bankenwelt. Ein Anwalt vermutet, dass Banken mehr wussten, als sie Kunden sagten.

WIEN/WALS. Am Rande einer auf den ersten Blick nicht besonderen Anlegerklage im Fall Alpine tun sich derzeit interessante Facetten auf. Wie berichtet, hatte der Kunde einer Großbank zuerst Alpine-Anleihen zwecks Anlage seines Ersparnisses (200.000 €) empfohlen bekommen – als er mit der Anleihe dann einen Kredit besichern wollte, wurde diese Sicherheit von der Bank im US-Eigentümer aber nicht akzeptiert. Der Belehnwert der Anleihe sei exakt null, hieß es.

Der Fall beschäftigt bereits das Gericht. Auf Klägerseite steht Anwalt Michael Poduschka. Seine Behauptung: „Die Bank musste ein Sonderwissen gehabt haben.“ Denn einerseits hatte sie die Anleihe aggressiv beworben. Was dem Kunden aber ans Herz gelegt wurde, fasste man selbst in der Kreditabteilung in puncto Sicherheit nicht einmal mit der Kneifzange an, poltert Poduschka sinngemäß.

Zu dieser doch etwas kritischen Sicht des Anlegeranwalts kommen aber nun Dokumente, die auch im Verfahren aufgetaucht sind. Im Herbst 2012 hat das Wirtschaftsblatt aufgezeigt, dass der Kreditversicherer Prisma bereits ab Mai 2012 Haftungen für Forderungen an die Alpine nicht mehr voll übernehmen wollte. Das war rund ein Jahr vor der Pleite und einen Monat, bevor der nun klagende Bankkunde seine Alpine-Anleihen nicht mehr als Sicherheit hinterlegen durfte.

Ein weiterer Umstand, der via Schriftsätze im Prozess aufgetaucht ist, betrifft die Besicherung von Anleihen generell. So argumentiert die Hauskanzlei der Bank, FWP, damit, dass auch andere Anleihen nicht als Sicherheiten akzeptiert würden – obwohl die Unternehmen beste Bonität genießen. Frappierend: Auf der Liste finden sich auch Schuldpapiere von re-

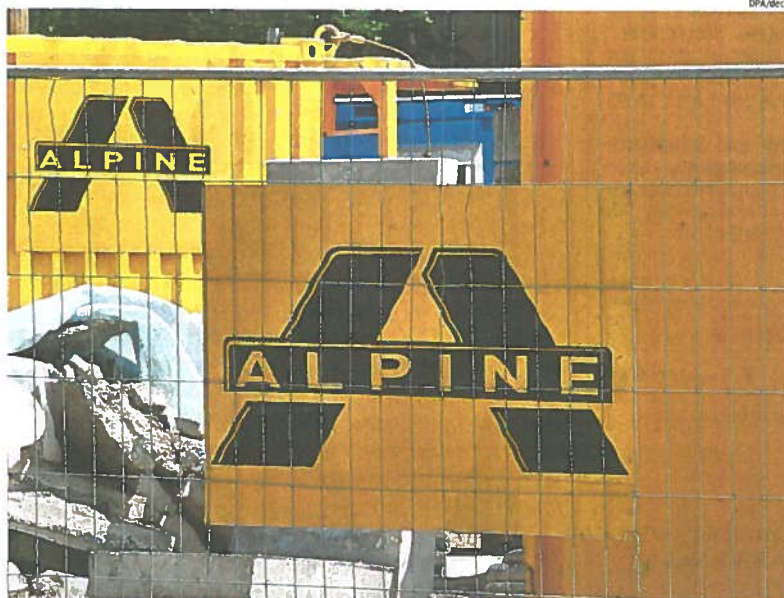
nommierten Konzernen. Der Sprecher einer der hier demonstrativ angeführten AGs (Stand: Sommer 2014, s. Faksimile) war leicht überrascht, als er vom Wirtschaftsblatt mit der bankinternen Sicht auf die eigenen Schuldtitel konfrontiert wurde. Wie auch immer: Wichtiger sei für die Sicht des Emittenten das Rating von bekannten Agenturen und nicht interne Überlegungen in Banken. Die öffentlichen Ratings wiesen ein geringes Insolvenzrisiko aus, so der Sprecher – die betreffende Bank, von der die internen Belehnwert-Einschätzungen stammen, sei indes nicht an Aktien- oder Anleihe-Emissionen in letzter Zeit beteiligt gewesen.

Rätselhaft bleibt, warum manche Bonds und speziell jener der Alpine ein Jahr vor der Pleite den Belehnwert von null hatten. Denn nicht bei jeder Anleihe war das der Fall. Im September 2012 etwa wollte ein Alpine-Anleihe-Inhaber, der kürzlich auch in Poduschkas Kanzlei vorstellig wurde, ebenfalls einen Bond des Baukonzerns als Sicherheit einsetzen. Diese Sicherheit wurde nicht akzeptiert – wohl aber die Anleihe eines mittleren heimischen Holzbauunternehmens.

## „Einzelverwertungsrisiken“

Poduschka hat ob all der Verwirrungen um Alpine-Bonds ein Gutachten von 7TC angefordert. Ergebnis: „Wenn die Wertschwankungsgefahren und individuellen Verwertungsrisiken derartig hoch waren, dass die Wertabschläge letztlich eine Besicherungsgrundlage schufen, die gegen ‚0‘ tendierte, dann ist daraus der Schluss zu ziehen, dass die finanzierende Bank im Jahr 2012 eben die Einzelverwertungsrisiken der Alpine-Anleihe als ebenso hoch einstufte, womit die gegenständliche Anleihe keiner Kreditbesicherung (mehr) zugänglich war.“ Das würde wieder bedeuten, dass die Bank mehr wusste, als sie zugeben will – oder, wie Gutachter Manfred Biegler meint, es auch den Mitarbeitern in der Veranlagungsabteilung hätte auffallen müssen, dass die anleiheemittierende Alpine Holding bloß eine Hülle über dem eigentlichen Baukonzern war.

OLIVER JAINDL  
oliver.jaindl@wirtschaftsblatt.at



Selbst von namhaften und erfolgreichen Unternehmen gibt es vielfach Anleihen, welchen ein Belehnwert von „Null“ zukommt. Dass dies nicht zwingend ein Indikator für einen drohenden Kollaps ist, zeigen die folgenden, beispielhaft angeführten Wertpapiere, die derzeit einen Belehnwert von 0 % aufweisen:

- (I) Telekom Austria AG, ISIN XS08077720986
- (II) UNIQA Insurance Group AG, ISIN XS00808635436
- (III) Wienerberger AG, ISIN AT0000A100E2
- (IV) Hombach Baumarkt AG, ISIN DE000A1R02E0
- (V) Deutsche Postbank AG, ISIN DE0001397032
- (VI) Nokla OYS, ISIN US654902AB10

Die aufgelisteten Unternehmen haben beste Bonität, beteuern die Bank-Anwälte: Als Sicherheit sind die Bonds aber seltsamerweise zu riskant

## REAKTION

■ Die beklagte Bank und ihre Anwälte haben viele Argumente parat, um die Klage des Kunden zu erschüttern. So sei der Kredit für ein Unternehmen des Anlegers gewesen – man habe ihn nur vor verbotener Einlagerückgewähr bewahren wollen. Außerdem sei er ein erfahrener Anleger. Zur Frage, inwieweit „Chinese Walls“ in Banken bestehen, wenn es um Anlegerinteressen geht, und inwieweit sie „plötzlich“ durchlässig werden, wenn es um Interessen der Bank selbst geht, sagte die Beklagte: „Die interne Trennung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) er-

folgt zur Vermeidung von Interessenkonflikten und ist aufgrund strenger Compliance-Vorschriften für Banken zwingend vorgeschrieben. Dies geschieht zum Schutz des Kunden bzw. des Kapitalmarkts. Aus einer Ex-post-Betrachtung lassen sich zwar oft vereinfachte Rückschlüsse ziehen, jedoch hatte man – ungeachtet ihrer internen Organisationsstruktur – zum Emissionsdatum 2010 bzw. 2012 weder vom Abschreibungsbedarf noch von der finanziellen Schieflage der Alpine Holding Kenntnis.“ Davon erfuhr man erst nachträglich, im Oktober 2012 aus den Medien, heißt es.